

## Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien möge beschließen:

### ARTIKEL I

1. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

#### **§ 11 a Leistungsberechtigte**

Aus den Mitteln des Wohlfahrtsfonds sind Leistungen zu gewähren

1. an anspruchsberechtigte Fondsmitglieder für den Fall des Alters, der vorübergehenden oder dauernden Berufsunfähigkeit,
  2. an Kinder von Empfängern einer Alters- oder Invaliditätsversorgung
  3. an Hinterbliebene im Falle des Ablebens eines anspruchsberechtigten Fondsmitglieds sowie
  4. an ehemalige Fondsmitglieder und Hinterbliebene von Fondsmitgliedern, soweit deren Beiträge weder an eine andere Ärztekammer überwiesen noch dem Fondsmitglied rückerstattet worden sind.
2. § 12 Abs. 3 entfällt
  3. § 14 Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) a) Die Grundleistung beträgt € 716,60 monatlich.  
b) Für den Fall dass der Pensionssicherungsbeitrag gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung maximal 2% beträgt oder kein Pensionssicherungsbeitrag vorgeschrieben wird, beträgt die Grundleistung € 724,- monatlich.“
  4. § 15 Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) Die Ergänzungsleistung stellt, abgesehen von der Bonusergänzung (§ 14 Abs. 3 und 4), den Betrag dar, um den die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Wien festgelegte Altersversorgung höher ist als die in § 14 Abs. 1 und 2 vorgesehene Grundleistung. Sie ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung gleichzeitig mit der Grundleistung zu gewähren.  
a) Die Ergänzungsleistung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien beträgt € 170,10,- monatlich.  
b) Für den Fall dass der Pensionssicherungsbeitrag gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung maximal 2% beträgt oder kein Pensionssicherungsbeitrag vorgeschrieben wird, beträgt die Ergänzungsleistung € 172,- monatlich.“
  5. § 17c Abs. 10 lautet wie folgt:

„(10) Die Grundpension setzt sich zusammen aus der Grundleistung und der Ergänzungsleistung.  
a) Die Grundleistung beträgt € 724,- monatlich;  
b) Die Ergänzungsleistung beträgt € 172,- monatlich.“

6. § 18 Abs. 1 letzter Satz lautet wie folgt:  
„Die Invaliditätsversorgung ist bei Eintritt des Ereignisfalles der vorübergehenden Berufsunfähigkeit zu gewähren.“
7. § 19 Abs. 3 lautet wie folgt:  
„(3) Bei Zuerkennung der vorübergehenden Berufsunfähigkeit ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ist für jene Fondsmitglieder, die vor dem 1. Jänner 1940 geboren sind, der § 17 Abs. 4 anzuwenden. Die Höhe richtet sich nach dem in den §§ 14 Abs. 1 lit. b und 15 Abs. 1 lit. b genannten Beträgen.“
8. Nach § 19 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Bestehen zum Zeitpunkt des Anfalls der dauernden Invaliditätsversorgung offene Fondsbeiträge ist die gemäß Abs. 1 ermittelte Invaliditätsversorgung eine vorläufige. Die endgültige Invaliditätsversorgung wird nach vollständiger Begleichung der offenen Fondsbeiträge ermittelt.“
9. § 21 erster Satz lautet wie folgt:  
„Die Kinderunterstützung beträgt für Kinder von Empfängern der Altersversorgung € 71,70 für Kinder von Empfängern der Invaliditätsversorgung € 163,20.“
10. § 24 Abs. 1 lautet wie folgt:  
„(1) Die Witwen-(Witwer-)Versorgung besteht aus  
a) 60 v.H. der Grundpension;  
b) 60 v.H. jenes Betrages an Zusatzleistung und erweiterter Zusatzleistung, auf den das verstorbene Fondsmitglied bzw. der verstorbene Empfänger einer Alters- oder dauernden Invaliditätsversorgung Anspruch gehabt hätte oder gehabt hat.“
11. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:  
**„Erhöhung der Altersversorgung und Invaliditätsversorgung ab 01.01.2009  
§ 36 a**  
Per 01.01.2009 wird die zuerkannte Grundpension von Personen, die per 31.12.2008  
a) Empfänger einer Altersversorgung, sofern ihnen kein oder ein Pensionssicherungsbeitrag bis maximal 2% gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung vorgeschrieben wurde, oder  
b) Empfänger einer Invaliditätsversorgung wegen dauernder Berufsunfähigkeit waren, um 1% erhöht. Die absolute Höhe des bis zum 31.12.2008 festgesetzten Pensionssicherungsbeitrages bleibt unverändert.“
12. § 46 Abs. 1 lautet wie folgt:  
„(1) Wiederkehrende Leistungen sind bei Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Ersten jenes Monats zuzuerkennen, in dem das Ansuchen gestellt wird. Liegen die Voraussetzungen zu diesem Monatsersten nicht vor, so sind die Leistungen ab dem nächsten Monatsersten zuzuerkennen.“

13. § 60 Abs. 1 erster Satz lautet wie folgt:

„Die Witwen-/Witwerpension beträgt 60 % der Alters- oder dauernden Invaliditätspension, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder hätte.“

14. § 66 Abs. 1 lautet wie folgt:

„Der Anspruch auf Pensionsleistungen besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Ersten jenes Monats, in dem das Ansuchen gestellt wird. Liegen die Voraussetzungen zu diesem Monatsersten nicht vor, so sind die Leistungen ab dem nächsten Monatsersten zuzuerkennen.“

15. Im Anhang 1 wird nach dem Punkt 6. folgender Punkt 7. eingefügt:

„7. Ehemalige Fondsmitglieder, deren Beiträge weder an eine andere Ärztekammer oder an ein berufsständisches Versorgungswerk im Gebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum überwiesen, noch dem ehemaligen Fondsmitglied gemäß § 11 Abs. 2 oder 3 rückerstattet worden sind, sind so zu behandeln wie beitragsfrei gestellte Fondsmitglieder.“

## ARTIKEL II

Die Änderungen des Artikel I treten mit 01. Jänner 2009 in Kraft.

# Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien möge beschließen:

## ARTIKEL I

1. Abschnitt I Abs. 7 lautet wie folgt:

„(7) Bei Fondsmitgliedern, bei denen die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 und Abs. 3 vor Hinzurechnung jährlich entrichteten Fondsbeiträge, der Beiträge für die Krankenunterstützung und der Beiträge für die Todesfallbeihilfe € 15.988,02 nicht übersteigt, beträgt der Fondsbeitrag 12,3 v.H. der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 und 3. Die Ausnahmeregelung des Abs. 10 bleibt davon unberührt.“

2. Abschnitt IV Abs. 9 vorletzter Satz lautet wie folgt:

„Nachzahlungen und Rückzahlungen, die nach dem 31. Juli des dem Beitragsjahr folgenden Jahres beziehungsweise später als vier Wochen nach Rechtskraft des Bescheides erfolgen, sind mit 6-Euribor plus 2 % p.a., ab dem Fondsbeitrag für das Jahr 2008 mit 5% p.a. zu verzinsen.“

## ARTIKEL II

Die Änderungen des Artikel I treten mit 01.01.2009 in Kraft.

Hierauf bezieht sich der Bescheid

26. FEB. 2010

vom.....

Zl. MA 40: GR-1 10300/09

